

Absender

An das
Finanzamt
Postfach / Straße
Plz Ort

Datum

Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts vom
für das Grundstück
Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich / legen wir gegen den o.a. Bescheid **Einspruch** ein mit folgenden Anträgen:

- Aufhebung des Bescheids, hilfsweise eine Neuberechnung nach einer verfassungskonformen Bewertungsmethode.
- Ruhen des Verfahrens gemäß § 363 Abs. 2 AO.

Begründung:

Die steuerliche Bewertung allein nach dem Wert des Grund- und Bodens ist gleichheitswidrig. Denn Eigentümer vergleichbarer Grundstücke müssen die gleiche Grundsteuer bezahlen, unabhängig davon, ob auf dem einen Grundstück kein Gebäude, auf dem anderen eine Villa und auf dem dritten ein Mehrfamilienhaus steht. Der allgemeine Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG verbietet es, wesentlich Gleiches ungleich zu behandeln, und wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln. Im Übrigen verweise/n ich/wir – auch wegen weiterer Verfassungsverstöße - auf das Gutachten von Prof. Dr. Gregor Kirchhof, LL.M. (Uni Augsburg) vom 29.10.2020 zum damaligen Entwurf eines Grundsteuergesetzes des Landes Baden-Württemberg, erstellt im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Baden-Württemberg e.V. (Presseinformation vom 02.11.2020). Hiernach sind die dem Bescheid zugrundeliegenden Regelungen des Landesgrundsteuergesetzes Baden-Württemberg verfassungswidrig.

Eine weitere Begründung des Einspruchs werde/n ich/wir zu gegebener Zeit nachreichen. Das von § 38 Abs. 4 LGrStG geforderte und auf meine/unsere Kosten ggf. zu erstellende Gutachten wird beauftragt / nachgereicht, sobald Klarheit über die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift herrscht.

Nach Mitteilung des Bundes der Steuerzahler e.V., Stuttgart, sind bereits Musterklagen beim Finanzgericht Baden-Württemberg unter den AZ 8 K 2368/22 und 8 K 2491/22 anhängig. Ich/Wir stimmen einer von Amts wegen erfolgenden Ruhe des Verfahrens hiermit zu.

Aussetzung der Vollziehung wird vorläufig nicht beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift/en)